

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Fünfter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 1. August 1845.

31.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen.“ In Meissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinskicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.  
Die Redaction.

### Auszug aus dem Protocolle über die Verhandlungen der Stadtverordneten zu Rossen.

Sitzung am 29. März 1845.

1) Dem Vorschlage des Stadtrathes, von ansässigen Eheweibern, welche Bürger zu Ehemännern haben, für Gewinnung des Bürgerrechts nur die Hälfte der verfassungsmäßigen Gebühren zu erheben, und diesen Beschluß nicht nur mit rückwirkender Kraft eintreten zu lassen, sondern auch den bezüglichen Abschnitt des Localstatuts (§ V) abzuändern, wird nicht beigetreten.

Dagegen wird der ferner vom Stadtrathe gestellte Antrag, — die Bürgerrechtsgebühren um — Thlr. 15 Ngr. — Pf. zu erhöhen, um hiermit den Aufwand für das an jeden neu aufgenommenen Bürger auszuhändigende Exemplar der Verfassungsurkunde, der Städteordnung und des Localstatuts zu decken, — unter der Voraussetzung angenommen, daß die Hohe Regierungsbehörde diesen Zuschlag genehmigt.

2) Die stadträthliche Anfrage, ob der Besitzer der Obermühle Herr Funke unter Berücksichtigung der Bestimmungen §. 78. der allgemeinen Städte-Ordnung zu anderweiter Gewinnung des hiesigen Bürgerrechts anzuhalten sei, wird verneint.

3) Auf Johann Gottlieb Spizners Bürgerrechtsgesuch und dießfallige Mittheilung des Stadtrathes über den Vermögensnachweis verlangt man noch Bescheinigung darüber, daß die von dem Petenten angezahlten 130 Thlr. Kaufgeld und die von ihm deponirten 70 Thlr. aus eignen Mitteln bezahlt und resp. deponirt worden sind.

4) Die Mittheilung des Stadtrathes wegen Liberation der Forwerk'schen Erben, und der von denselben geleisteten Zahlung der verglichenen Ersatsumme, ingleichen wegen resolvirter Revision der Communalgrenzen, — ist vorgetragen worden, und hat man dabei nichts zu erinnern gehabt.

5) Auf eine vom Stadtrathe mitgetheilte Verordnung der Königl. Hohen Kreis-Direction bleiben